

8. Wahlablehnung. In Sachen des August Germann, Sigrist, Glockengasse, Zürich I, Rekurrenten gegen einen Entscheid des Bezirksrates Zürich, betreffend Ablehnung der Wahl zum Mitgliede des Kreiswahlbureau I der Stadt Zürich, hat sich ergeben:

A. Der vom Großen Stadtrate Zürich am 28. September 1907 zum Mitgliede des Kreiswahlbureau I der Stadt Zürich gewählte August Germann, Sigrist der Augustinerkirche, in Zürich I, rekurrierte gegen diese Wahl an den Bezirksrat Zürich. Dieser wies jedoch den Rekurs durch Entscheid vom 14. November 1907 ab, da Germann nicht im Falle sei, einen der in § 24, Absatz 4 des Wahlgesetzes genannten Ablehnungsgründe für sich in Anspruch nehmen zu können und überdies um Dispensation vom Wahlbureaudienst nachsuchen könne, wenn dieser mit seinen kirchlichen Dienstobliegenheiten kollidieren sollte.

B. Gegen diesen Entscheid rekurrierte die kath. Kirchenpflege Zürich an den Regierungsrat mit dem Ersuchen, es möchte die Wahlablehnung des Germann gutgeheißen werden, auch wenn keine dem Buchstaben des Gesetzes entsprechenden Ablehnungsgründe vorliegen sollten. Ein Ausnahmefall dürfte mit Rücksicht auf die Eigenart der Stellung des Sigristen der katholischen Kirche, dessen kirchliche Funktionen zeitlich ausnahmslos mit denjenigen der Wahlbureaumitglieder zusammenfallen, ohne weiteres angenommen werden. Eine Stellvertretung für den Sigristen im Kirchendienst dagegen sei, wenn nicht unmöglich, doch sehr schwierig zu beschaffen.

C. Auf Veranlassung der Direktion des Innern legt dann auch August Germann mit Eingabe vom 29. November 1907 Rekurs beim Regierungsrate ein und beantragt, es möchte dieser mit Rücksicht auf seine kirchlichen Funktionen, die ihm sein Auskommen sichern und für welche er einen Stellvertreter nicht beschaffen könne, gutgeheißen werden.

D. Das Bureau des Großen Stadtrates beantragt, es möchte dem Gesuche aus Billigkeitsgründen entsprochen werden. Dagegen kann der Bezirksrat die Guttheißung des Rekurses mit Rücksicht auf die Konsequenzen nicht empfehlen, sondern überläßt es dem Regierungsrate, darüber zu entscheiden, ob die vorliegenden Verhältnisse eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften rechtfertigen.

D e r R e g i e r u n g s r a t ,

in Zustimmung zu den Erwägungen des Bezirksrates,
b e s c h l i e ß t :

I. Der Rekurs des August Germann, Sigrist, Glockengasse 3, Zürich I, gegen den Entscheid des Bezirksrates Zürich vom 14. November 1907 wird abgewiesen.

II. Die Staatsgebühr wird auf Fr. 5 festgesetzt. Sie ist samt den übrigen Kosten, bestehend aus Ausfertigungs- und Stempelgebühren, vom Rekurrenten zu bezahlen.

III. Mitteilung an den Rekurrenten unter Rücksendung der eingelegten Akten, das Bureau des Großen Stadtrates, den Bezirksrat Zürich und die Direktion des Innern.